



## Schutz- und Hygienekonzept am Wolfgang-Borchert-Gymnasium

(gemäß Rahmenhygieneplan vom 15.02.2022 und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 23.11.2021, geändert durch Verordnung vom 17.01.22)

Die Öffnung der Schulen für alle Schülerinnen und Schüler in der Pandemie-Zeit ist mit einem Ansteckungsrisiko verbunden, das es zu minimieren gilt. Voraussetzung hierfür ist, dass alle Mitglieder der Schulfamilie die folgenden Grundsätze verinnerlichen und sich streng an die vereinbarten Hygieneregeln halten!

Es findet grundsätzlich inzidenzunabhängig Präsenzunterricht ohne Mindestabstand von 1,5 m statt. Je nach Infektionsgeschehen an den Schulen können die Gesundheitsämter für einzelne Klassen, Kurse, Jahrgangsstufen, Schulen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit weitergehende Anordnungen treffen. Die Schulen sind gehalten, entsprechende Vorkehrungen etwa zur umgehenden Information aller Beteiligten zu treffen.

### Allgemeine Regelungen

- Zur Kontaktminimierung wird empfohlen, dass Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen schulischer Gremien bis auf Weiteres als Videokonferenzen oder in räumlich getrennten Kleingruppen stattfinden. Vollversammlungen des Kollegiums sind zulässig; sofern durchgängig Mindestabstand gehalten werden kann, kann nach Einnahme eines festen Sitzplatzes die Maske abgenommen werden.
- **Mehrtägige Schülerfahrten** sind bis zu den Osterferien abgesagt.
- **Sonstige eintägige Veranstaltungen** (z.B. SMV-Tagungen, Wettbewerbe, Wandertage/Exkursionen) sind – soweit pädagogisch erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig. Dabei wird über deren Durchführung in Abstimmung mit der Schulfamilie entschieden. Bei Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes sind grundsätzlich zusätzlich die einschlägigen Regelungen der BayLfSMV zu beachten; ob bei ausschließlicher Nutzung durch die Schule/Klasse lediglich die Vorgaben für den Schulbetrieb gelten, ist mit dem Veranstalter zu klären.
- **Berufsorientierungsmaßnahmen** dürfen stattfinden.
- Hinsichtlich der **Schülerbeförderung** gelten die Vorschriften der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

### Mindestabstand und Maskenpflicht

- Schülerinnen und Schüler sollen bei Eintreffen an der Schule eine medizinische **Mund-Nasen-Schutzmaske (MNS)** anlegen und in der Schule die Abstandsregeln, wo immer es möglich ist (in den Fluren und Treppenhäusern, in der Mensa, beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich) einhalten. Während des Unterrichts, sonstiger Schulveranstaltungen und der Mittagsbetreuung besteht aktuell die **erweiterte Maskenpflicht**.
- Am Eingang stehen **Desinfektionsmittel** für die Hände bereit, bitte diese auch benutzen.
- **Das Tragen einer MNS ist für alle Personen im Schulgebäude verpflichtend. Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude. Im Außenbereich besteht keine Maskenpflicht. Auch während des Unterrichts, sonstiger Schulveranstaltungen und der Mittagsbetreuung besteht Maskenpflicht.**
- Das Mitführen einer Ersatzmaske wird angeraten. Für Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sind **medizinische Masken (sog. OP-Masken) verpflichtend**. Es ist darauf



zu achten, dass die OP-Maske enganliegend getragen wird. Eine durchfeuchtete MNB sollte ausgewechselt werden.

- Sofern sich die Lehrkräfte allein in einem Raum aufhalten, können sie die Maske abnehmen.
- Nichtunterrichtendes Personal muss mindestens eine medizinische Gesichtsmaske tragen, wenn die Anforderungen an die Raumbelagung (10 m<sup>2</sup> für jede im Raum befindliche Person) bzw. der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden können oder bei Ausübung der Tätigkeit mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist. Personal, das sich allein in einem Büro befindet, kann die Maske abnehmen.
- Personen müssen keine Maske tragen, denen dies aufgrund einer **Behinderung** oder aus **gesundheitlichen Gründen** nicht möglich ist. Hintergründe müssen glaubhaft dargelegt werden, die Entscheidung trifft der Schulleiter. In der Regel ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Es ist auf eine Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zu achten, insbesondere in Klassenzimmern (entsprechende Sitzordnung).
- Personen müssen keine Maske tragen, wenn es zu Identifikationszwecken oder zur **Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung** erforderlich ist.
- Personen, für welche die vorübergehende Abnahme der MNB aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist (z. B. zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten) dürfen diese kurzzeitig abnehmen.
- Eine Befreiung zum Tragen einer MNB führt nicht zur Befreiung vom Präsenzunterricht.
- Bei vorhersehbaren Engstellen (Treppenhaus, Gänge, Türeingänge) darf nicht zu gedrängt werden.

Im Schulhaus finden sich an besonders heiklen Punkten **Wegemarkierungen** bzw. **Abstandshalter**, die unbedingt zu beachten sind. Zum Schulbeginn und am Ende des Schultages sind möglichst alle Ein- und Ausgänge zu nutzen, um Ballungen zu vermeiden. Aufsichten vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende sorgen im Eingangsbereich, in den Fluren und auch bei den Schul-Haltestellen für die Einhaltung des Abstandsgebots.

## **Selbsttestung und Maßnahmen im Umgang mit Personen, bei denen der Selbsttest positiv ist oder die Krankheitssymptome aufweisen**

Alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer, die die Schule besuchen, müssen sich dreimal pro Woche mit einem Antigen-Schnelltest testen bzw. ein negatives Testergebnis einer Teststelle (Testung durch medizinisch geschultes Personal) vorlegen.

Folgende externe Testungen sind dabei möglich:

Ein maximal vor 48 Stunden durchgeführter PCR-Test, ein POC-PCR-Test oder ein weiterer Test nach Amplifikationstechnik. Der Nachweis muss in diesen Fällen zwei Mal pro Woche durchgeführt werden.

- Ein maximal vor 24 Stunden durchgeführter POC-Antigentest. Dieser Test muss drei Mal pro Woche vorgelegt werden.
- Als Testtage bieten sich an:

Für PCR-Test, POC-PCR-Test oder ein weiterer Test nach Amplifikationstechnik Sonntag und Dienstag/Mittwoch oder Montagmorgen und Dienstag/Mittwoch

Für POC-Antigentest: Sonntag und Dienstag und Donnerstag oder Montagmorgen und Dienstag und Donnerstag

# Wolfgang-Borchert-Gymnasium Langenzenn

Naturwissenschaftlich-technologisches  
und Sprachliches Gymnasium



**Vorgehen bei positivem Selbsttest: Ergibt der Selbsttest einer Schülerin/eines Schülers ein Positives Ergebnis, werden folgende Verfahrensschritte eingeleitet:**

	Zeitpunkt	Verfahrensschritt
1	Morgens, direkt nach dem Testergebnis	Schüler/In wird isoliert, Schule meldet pos. Ergebnis an das zuständige GA. GA ordnet PCR Test an.
2	Nach Bestätigung durch positives PCR-Testergebnis	Zuständiges GA beginnt mit Risikobewertung und Entscheidungsfindung bzgl. Quarantäneanordnungen: <ul style="list-style-type: none"><li>• Prüfung der Expositionssituation, z.B. Raumlüftung, Schutzmasken, Abstand, Dauer der Exposition</li><li>• Ermittlung enger Kontaktpersonen (eKP), d.h. unmittelbarer und ungeschützter Kontakt zum/zur Betroffenen (z.B. Sitznachbar ohne Maske)</li><li>• Das GA ordnet ggf. Quarantäne an. (Einzelfalls Entscheidung)</li></ul>

Dauer der Isolation bei bestätigten Infektionsfällen (vgl. Nr. 6.3.2 und 6.3.3 AV Isolation):

- Grundsätzlich endet die Isolation bei bestätigten Infektionsfällen nach zehn Tagen.
- Eine vorzeitige Beendigung der Isolation ist frühestens sieben Tage nach Erstnachweis des Erregers bzw. bei symptomatischen Personen nach Symptombeginn durch einen negativen PCR- oder zertifizierten Antigen-Schnelltest möglich, wenn die betreffende Person seit mindestens 48 Stunden symptomfrei ist.
- Über die Details werden Betroffene durch das Gesundheitsamt informiert.

Dauer der Quarantäne von engen Kontaktpersonen (vgl. Nr. 6.1.1 AV Isolation)

- Die häusliche Quarantäne für enge Kontaktpersonen endet grundsätzlich ebenfalls nach zehn Tagen, wenn bis dahin keine für Covid-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten sind.
- Eine vorzeitige Beendigung der häuslichen Quarantäne ist möglich für Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen sieben Tage bzw. für Schülerinnen und Schüler fünf Tage nach dem letzten engen Kontakt zur infizierten Person durch einen negativen PCR- oder zertifizierten Antigen-Schnelltest. Voraussetzung ist auch hier, dass bis dahin keine für Covid-19 typischen Krankheitssymptome aufgetreten sind.

Ausnahmen von der Quarantänepflicht

Grundsätzlich ausgenommen von Quarantäneanordnungen sind lt. AV Isolation enge Kontaktpersonen,

- die bereits eine Auffrischungsimpfung erhalten haben oder
- die doppelt geimpft sind und bei denen die zweite Impfung mindestens 15 Tage und höchstens 90 Tage zurückliegt oder
- die kürzlich genesen sind, d. h. bei denen die Bestätigung einer Infektion mindestens 28 Tage und höchstens 90 Tage zurückliegt oder
- die geimpft und genesen sind.

# Wolfgang-Borchert-Gymnasium Langenzenn

Naturwissenschaftlich-technologisches  
und Sprachliches Gymnasium



Über Quarantäneanordnungen wie -ausnahmen befindet in jedem Fall das zuständige Gesundheitsamt (s. unten). Eine gesonderte Erfassung, Erhebung und Überprüfung von aktuellen Impf- oder Genesenennachweisen für diesen Zweck durch die Schule ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

## Ermittlung und Einstufung von engen Kontaktpersonen

- Bei Lehrkräften und sonstigen an Schulen tätigen Personen wird stets eine Einzelfallprüfung durch das Gesundheitsamt vorgenommen, ob sie als enge Kontaktpersonen einzustufen sind bzw. ob sie sich in Quarantäne begeben müssen. Bis zur Entscheidung des Gesundheitsamtes wird der Unterricht in Präsenz bzw. die Anwesenheit in der Schule fortgesetzt. Für Lehrkräfte, die in einer Klasse unterrichten, in der ein Infektionsfall aufgetreten ist, werden intensivierete Testungen (tägliche Selbsttests über die folgenden fünf Unterrichtstage) empfohlen.
- Bei Schülerinnen und Schülern greift nach einem positiven Fall in der Klasse automatisch und ohne weitere Anordnung durch das Gesundheitsamt das intensivierete Testregime nach 15. BayLfSMV, d.h. tägliche Selbsttests für die folgenden fünf Unterrichtstage auch für vollständig Geimpfte, Geboosterte und Genesene.

Ob für die übrigen, nicht positiv getesteten Schülerinnen und Schüler Quarantänemaßnahmen angeordnet bzw. ob Kontaktpersonen ermittelt werden müssen, richtet sich künftig wesentlich nach der Einhaltung der grundlegenden Hygieneregeln sowie nach dem korrekten und durchgehenden Einsatz von Luftreinigungsanlagen (mobile Luftreinigungsgeräte) oder fest installierten raumluftechnischen Anlagen (RLT) in den Unterrichtsräumen.

Künftig greift dabei das folgende standardisierte Vorgehen:

- Bis zur ggf. erforderlichen Quarantäneanordnung durch das Gesundheitsamt besuchen auch die als enge Kontaktpersonen ermittelten Schülerinnen und Schüler weiterhin den Unterricht, wie ihre Mitschülerinnen und Mitschüler unterliegen sie dem intensivierten Testregime.
- Als enge Kontaktpersonen sind zunächst die unmittelbaren Sitznachbarn (links/rechts) einzustufen, sofern diese mit einem Abstand von unter 1,5 m zur infizierten Person sitzen.
- Eine Ermittlung von weiteren Kontaktpersonen im Schulbereich (z. B. enge Freunde, Pause etc.) ist im Rahmen des Leistbaren wünschenswert.
- Um Sitznachbarn zügig als Kontaktpersonen einstufen zu können, hat sich bewährt, für die einzelnen Klassen bzw. Lerngruppen jeweils aktuelle Sitzpläne verfügbar zu halten.
- Die Schule meldet enge Kontaktpersonen im Schulbereich an das Gesundheitsamt (s. u.). Das Gesundheitsamt prüft für jeden Einzelfall unter Berücksichtigung der Expositionssituation und anhand der in der AV Isolation genannten Ausnahmen, ob eine Quarantäne angeordnet wird oder nicht, und informiert die Betroffenen und die Schule.



## Vorgehen bei mehreren Infektionsfällen in einer Klasse

Werden während des intensivierten Testregimes weitere Infektionsfälle in der betreffenden Klasse entdeckt, wird dies als Ausbruch gewertet. Auch hier gilt zunächst, dass die Schülerinnen und Schüler bis zur Anordnung der Quarantänemaßnahme durch das Gesundheitsamt weiter im Präsenzunterricht verbleiben. Das Gesundheitsamt trifft in diesem Fall weitergehende Quarantäneanordnungen für die ganze Klasse; Ausnahmen von der Quarantänepflicht werden dabei berücksichtigt. Die vorgenannten Regeln gelten entsprechend auch für Schülerinnen und Schüler, die in Kursen unterrichtet werden. Wie bisher sind weitergehende, von dem oben beschriebenen Vorgehen abweichende Anordnungen durch die Gesundheitsämter möglich.

## **Vorgehen bei einem positiven Covid-19-Fall in einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase**

- Es greift grundsätzlich das intensivierte Testregime über fünf Schultage, sofern an diesen Tagen die Schule besucht wird. Dabei gilt für den Prüfungstag selbst als Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ein bis zu 24 Stunden alter negativer Testnachweis.
- Alle in Quarantäne befindlichen engen Kontaktpersonen dürfen die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie einem ausgedehnten Sicherheitsabstand von mindestens 2 Metern unterbrechen. Ein negatives Testergebnis (Selbsttest unter Aufsicht vor Beginn der Prüfung) ist allerdings Voraussetzung
- An- und Abreise zur Prüfung sollten so kontaktarm wie möglich erfolgen.

## **Vorgehen bei einem bestätigten COVID-19-Fall bei einer Lehrkraft**

Positiv auf SARS-CoV-19 getestete Lehrkräfte haben den Anordnungen der Gesundheitsbehörden Folge zu leisten. Sie müssen sich in **Isolation** begeben und dürfen **keinen Unterricht halten**

## **Vorgehen bei einer Erkrankung bei einer Schülerin bzw. einem Schüler (siehe auch Merkblatt „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Schulen –11.11.2021“)**

### **Schulbesuch bei leichten Erkältungssymptomen**

In **folgenden** Fällen ist ein Schulbesuch **ohne Test** möglich:

- Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen)
- Verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber)
- Gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern

Die Testobliegenheit bleibt im Übrigen unberührt.

In allen anderen Fällen ist der Schulbesuch auch bei leichten Krankheitssymptomen nur erlaubt, wenn ein **negatives Testergebnis** auf Basis eines bei Unterrichtsbeginn unter Aufsicht in der Schule durchgeführten Selbsttests (von der Schule bereitgestellt) mit negativem Ergebnis oder (vorzugsweise) eines **POC-Antigenschnelltests** oder eines **PCR-Tests** vorgelegt wird.



Nach der Genesung von einer Erkrankung mit leichten Krankheitssymptomen ist der Schulbesuch auch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Testes möglich.

## Schulbesuch mit Krankheitssymptomen

- **Kranke Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen dürfen die Schule nicht besuchen** (bei Symptomen wie Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- und Ohrenschmerzen, (fiebriger) Schnupfen, Gliederschmerzen, starke Bauchschmerzen, Erbrechen und Durchfall)
- Wiederezulassung zum Schulbetrieb ist erst wieder möglich, wenn die Schülerin bzw. der Schüler bei gutem Allgemeinzustand ist (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten)

In jedem Fall muss vor dem Schulbesuch ein negatives Testergebnis auf Basis (vorzugsweise) eines **POC-Antigenschnelltests** im lokalen Testzentrum (für Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren kostenlos, für Schülerinnen und Schüler über 18 Jahren kostenpflichtig) oder eines **PCR-Tests** (im Rahmen der Krankenbehandlung grundsätzlich kostenlos) vorgelegt werden. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür **nicht** aus! Wird kein negatives Testergebnis vorgelegt, kann die Schule erst wieder besucht werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler keine Krankheitssymptome mehr aufweist und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht besucht hat.

Die Testobliegenheit bleibt im Übrigen unberührt.

## Vorgehen bei Lehrkräften, die Erkältungs- bzw. Krankheitssymptome aufweisen

Für Lehrkräfte und nicht unterrichtendes Personal genügt bei leichten, neu aufgetretenen Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen ohne Fieber oder bei Rückkehr nach Krankheit eine Selbsttestung zuhause und die Versicherung, dass der Selbsttest negativ war; die Testobliegenheit bleibt im Übrigen unberührt. Zudem wird empfohlen, dass Personal mit leichten Erkältungssymptomen (Schnupfen, Husten, aber kein Fieber) sich täglich testen.

## Grundsätzlich gilt ein Betretungsverbot der Schule für die folgenden Personengruppen:

- Personen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome (z. B. Fieber, trockener Husten, Kurzatmigkeit / Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Gliederschmerzen, (fiebriger) Schnupfen, Erbrechen, Durchfall) aufweisen.
- Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind.
- Personen, die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.
- Im Härtefall dürfen Schwangere an Prüfungen teilnehmen.

## Persönliche Hygiene

- regelmäßiges Händewaschen (20 – 30 Sekunden)
- Abstandhalten, wo immer möglich und solange keine Ausnahmen vorgesehen sind
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette
- Verzicht auf Körperkontakt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase, Mund und der Innenseite der Maske



## Raumhygiene

- Es erfolgt intensives Lüften (fünf Minuten) alle 45 Minuten.
- Wird der CO<sub>2</sub>-Gehalt nicht durch CO<sub>2</sub>-Ampeln bzw. Messgeräte überprüft, muss zusätzlich Stoß- bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster **mindestens alle 20 Minuten** erfolgen.
- Bei Verwendung von CO<sub>2</sub>-Ampeln gilt der Wert von 1000 ppm als akzeptabel. Dieser sollte unterschritten werden. Eine Lüftung muss daher erfolgen, sobald die Ampel von grün auf gelb umspringt
- Mobile Luftreinigungsgeräte ergänzen das Lüften, ersetzen es aber nicht.
- Auf die gemeinsame Nutzung von Gegenständen wird verzichtet es sei denn, es erfolgt Desinfektion oder Händewaschen vor und nach der Benutzung.
- Alle Klassenräume sind mit **CO<sub>2</sub>-Ampel, Flüssigseife, Hand- und Flächendesinfektionsmittel** ausgestattet, **Papierhandtücher** sind in allen Klassenzimmern vorhanden. Jede Klasse verfügt über zwei **Hygienebeauftragte**, die Versorgungsengpässe umgehend an die Klassenleitung weitergeben und auf regelmäßiges Lüften achten.

## Hygiene im Sanitärbereich

- Bereitstellen von ausreichend Flüssigseife und Händetrocknungsmöglichkeiten durch den Sachaufwandsträger
- Vermeidung von Menschenansammlungen im Bereich der Toiletten

## Pausengestaltung

- Die **Pausen** verbringen die Schülerinnen und Schüler möglichst an der **frischen Luft**. Die Mund-Nasen-Bedeckung darf dort abgenommen werden. Es sollten alle Freiflächen genutzt werden, um größtmöglichen Abstand zu gewährleisten. Die Klassen bleiben auch im Freien möglichst unter sich.
- Bei **schlechtem Wetter** werden die Pausen unter Aufsicht in den Klassenzimmern verbracht. Sollte eine Hauspause notwendig sein, erfolgt eine dementsprechende Durchsage durch die Schulleitung. Toilettengänge und der Gang zum Pausenverkauf sind natürlich möglich, **sollten aber zeitlich gestaffelt und nicht in Gruppen erfolgen**.
- Sofern erforderlich kann die Pause im Klassenzimmer erfolgen, für eine entsprechende Aufsicht ist zu sorgen.
- Der **Pausenverkauf** ist in beiden Pausen geöffnet, es besteht Maskenpflicht beim Anstehen, auf die Einhaltung des Mindestabstands ist zu achten. Wegemarkierungen und Abstandshalter sind vorhanden und zu beachten.

Für den Betrieb der **Mensa** gilt: Sollte der Mindestabstand von 1,5 m auch unter Berücksichtigung zusätzlicher organisatorischer Maßnahmen (z.B. die Einteilung weiterer Schichten bei der Essenaufnahme bzw. eine zusätzliche Nutzung von weiteren Zimmern bzw. Flächen) nicht eingehalten werden können, sind feste Gruppen zu bilden. Bei der Essenseinnahme sollte eine blockweise Sitzordnung nach Klassen erfolgen. Die Einhaltung der Mindestabstände zwischen Personen unterschiedlicher Gruppen/Klassen wird dringend empfohlen. Solange die jeweils aktuelle Fassung der BayIfSMV eine Maskenpflicht auch während des Unterrichts, während sonstiger Schulveranstaltungen oder während der Mittagsbetreuung anordnet, ist der Pausenverkauf, die Essensausgabe und der Mensabetrieb unter oben genannter fester Gruppeneinteilung mit Vermeidung der Durchmischung möglich, sofern das



Abstandsgebot von 1,5 m zwischen allen Schülerinnen und Schülern nicht eingehalten werden kann. Zudem ist auf eine versetzte Sitzordnung zu achten.

- **Q11** und **Q12** können sich in Zwischenstunden – unter Einhaltung der Maskenpflicht – im Oberstufenzimmer und im Studierzimmer aufhalten.

## Schutzmaßnahmen im Unterricht

- Das **gemeinsame Nutzen von Arbeitsmaterial** ist prinzipiell nicht möglich. Jeder ist dafür verantwortlich, das notwendige Arbeitsmaterial selbst mitzubringen.
- In den Klassenzimmern sollte eine möglichst **feste Sitzordnung** bei frontaler Ausrichtung veranlasst werden. Dabei sollen die vorhandenen räumlichen Möglichkeiten ausgeschöpft und Abstände, soweit es möglich ist, eingehalten werden.
- Bei klassenübergreifenden Lerngruppen in einer Jahrgangsstufe sollten die Schülerinnen und Schüler in **Klassenblöcken** sitzen, um eine Durchmischung möglichst zu vermeiden. Dies gilt auch bei jahrgangsübergreifenden Gruppen (Wahlunterricht, Qualifikationsphase).
- **Sportunterricht** kann nur noch **mit Maske** durchgeführt werden. Eine Sportausübung im Freien ist zu bevorzugen, soweit es die Witterungsbedingungen erlauben. Es wird empfohlen, auf das Abstandsgebot unter allen Beteiligten soweit möglich zu achten. Hierfür sollen die durch die Sportstätten und Fachlehrpläne Sport gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten auch zu einer **Sportausübung ohne Körperkontakt** nach Möglichkeit zielgerichtet genutzt werden, sofern nicht zwingende pädagogische Gründe dies erfordern, z.B. im Rahmen der Hilfestellung. Sportarten, bei denen kurzfristig Mindestabstände nicht eingehalten werden können, sind dennoch grundsätzlich durchführbar. **Ausnahmen** von der Maskenpflicht gelten für notwendige Leistungsnachweise im Rahmen der Abschlussprüfungen. **Schwimmunterricht** kann stattfinden, die MNB darf dabei abgenommen werden. In Sporthallen ist bei Klassenwechsel und in den Pausen weiterhin für ausreichend Frischluft zu sorgen. Bei gemeinsamer Benutzung von Sportgeräten müssen die Schülerinnen und Schüler zu Beginn und am Ende gründlich Hände mit Flüssigseife waschen. Die Übungszeit in Sporthallen ist auf zwei Unterrichtsstunden zu begrenzen. Die Nutzung von Duschen in geschlossenen Räumen ist nur bei Einhaltung des Mindestabstands und ständiger Lüftung möglich. Sofern Haartrockner vorhanden sind, dürfen diese benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2,0 m beträgt. Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig gereinigt werden. Jetstream-Geräte sind erlaubt, soweit diese mit einer HEPA-Filterung ausgestattet sind.
- Im **Musikunterricht** müssen zur Verfügung gestellte Instrumente nach jeder Nutzung gereinigt werden. Zudem müssen vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule die Hände mit Flüssigseife gewaschen werden. Während des Unterrichts erfolgt kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten.
- **Unterricht im Gesang und in Blasinstrument ist möglich, sofern ein erweiterter Mindestabstand von 2,0 m eingehalten wird.** Die MNB darf für den unbedingt notwendigen Zeitraum abgenommen werden. Die Teilnahme am Gruppenunterricht im Gesang und in Blasinstrumenten im Wahlfach ist freiwillig. Wo möglich, sollten große Räumlichkeiten genutzt werden. Auch das Singen eines kurzen Liedes im Klassenverband ist bei vorgeschriebener Maskenpflicht ohne Mindestabstand möglich, sofern Masken getragen und die räumlichen Gegebenheiten ausgeschöpft werden.
- Beim Unterricht im Blasinstrument stellen sich die Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit versetzt auf, Querflöten und Holzbläser mit tiefen Tönen möglichst am Rand. Angefallenes Kondensat darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden und muss vom Verursacher/Verursacherin mit Einmaltüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen



# Wolfgang-Borchert-Gymnasium Langenzenn

Naturwissenschaftlich-technologisches  
und Sprachliches Gymnasium



entsorgt werden. Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen. (Grundsatz: abhängig von der Temperaturdifferenz 5 bis 10 Minuten Lüftung nach jeweils 20 Minuten Unterricht).

- Bei Unterricht in den **Computerräumen** sowie beim **naturwissenschaftlichen Experimentieren und Mikroskopieren** muss zu Beginn und am Ende des Unterrichts gründliches Händewaschen mit Flüssigseife erfolgen.
- **Partner- und Gruppenarbeit** im Rahmen der Klasse (z.B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist möglich. Hierbei ist auf eine möglichst konstante Gruppenzusammensetzung zu achten. Soweit nach der jeweils gültigen Fassung der BayIfSMV Mindestabstände einzuhalten sind, sind diese zu berücksichtigen.

## Handynutzung

Entgegen den üblichen Regelungen zum Thema **Handynutzung** gilt aktuell wegen der Corona-Pandemie die folgende Ausnahmeregelung: Damit Schülerinnen und Schüler Warnmeldungen der **Corona-Warn-App** möglichst zeitnah erhalten können, ist es gestattet, das Mobiltelefon auf dem Schulgelände und auch während des Unterrichts eingeschaltet zu lassen. Die Geräte müssen jedoch stumm geschaltet sein und während des Unterrichts in der Schultasche verbleiben. In den Pausen sollten die Schülerinnen und Schüler das Handy bei sich haben.

## Umgang mit Personen, die sich nicht an die Maskenpflicht halten

- Der Schulleiter hat das Recht, Personen, die sich nicht an die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung halten, zum Verlassen des Schulgeländes aufzufordern.
- Eine Missachtung der Hygienevorschriften kann schulische Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 BayEUG nach sich ziehen.

gez. Dirk Benker, Schulleiter